Der Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (18)

Gießen, den 3. Juni 2019

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 18. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 24. Juni 2019, 18:00 Uhr

Bürgerhaus Reiskirchen,
Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 18. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2019:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Fragestunde

4. Nachwahl eines Stellvertreters eines durch den Kreistag zu bestimmenden Mitglieds im Beirat der Kreisvolkshochschule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019
Vorlage: 1013/2019

5. Nachbesetzung einer Position in der Schulkommission;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019
Vorlage: 1014/2019

Sitzungsteil B

6. Richtlinie zur Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. April 2019
Vorlage: 0988/2019

7. Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Mai 2019
Vorlage: 1002/2019

8. Bewerbung des Landkreises Gießen für das Modellprojekt Smart Cities des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Mai 2019
Vorlage: 0990/2019

9. Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2019
Vorlage: 1004/2019

10. Ausweisung des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Annawiese von Steinbach" in der Gemarkung Steinbach, Gemeinde Fernwald;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. April 2019
Vorlage: 0991/2019

11. Freigabe von insgesamt 2,0 Planstellen des Haushalts 2019 im Stellenplan des Fachdienstes Soziales und Senioren;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2019
Vorlage: 1006/2019

12. Berichtsantrag zur Umsetzung von Beschäftigten im Rahmen des Bundesteilhabechancengesetzes nach § 16i SGB II;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26. Mai 2019
Vorlage: 1020/2019

13. Berichtsantrag zum Stand der Prüfungen von Bilanzen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27. Mai 2019
Vorlage: 1022/2019

14. Berichtsantrag zu baulichen Maßnahmen aufgrund des neuen Schulentwicklungsplanes;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. Mai 2019
Vorlage: 1021/2019

15. Berichtsantrag zum inklusiven Schulbündnis;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27. Mai 2019
Vorlage: 1025/2019

Sitzungsteil C

16. Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018
Vorlage: 0793/2018

17. Resolution zur Verweigerung eines verbesserten Versicherungsschutzes für unverheiratete Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten bei tödlichen Unfallereignissen durch den Hessischen Sozialminister;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16. Mai 2019
Vorlage: 1007/2019

18. Resolution gegen die Verlagerung der Finanzaufsicht zu den Regierungspräsidien;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 29. Mai 2019
Vorlage: 1024/2019

19. Bedarfsermittlung nach dem Bundesteilhabegesetz;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Juni 2019
Vorlage: 1027/2019

20. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung

Anmerkungen zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5:
Da die vorgesehenen Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgen sollen, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 vereinbart, diese gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO jeweils en bloc und in offener Abstimmung per Handaufheben durchzuführen, sofern kein Kreistagsabgeordneter widerspricht.

Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt 7:
Die Vorlage 1002/2019 dient der reinen Kenntnisnahme. Hier ist kein Beschluss zu fassen.

Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt 16:
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock kündigte im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 7. November 2018 die Vorlage eines Gesamtkonzeptes im Frühjahr 2019 an, in dem auch der Antragsgegenstand behandelt wird. Die CDU-Fraktion stellte daraufhin ihren Antrag 0793/2018 (Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018) in der Kreistagssitzung am 17. November 2018 zurück. Nun war eigentlich die Beratung des Konzeptes (Kurzkonzept zur Gesundheitlichen Versorgung und Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019 Vorlage: 1017/2019) im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 12. Juni 2019 geplant, sodass – im Ältestenrat - davon ausgegangen wurde, dass auch der ursprüngliche Antrag der CDU-Fraktion dann entscheidungsreif sein dürfte. Aus diesem Grund wurde für die Kreistagssitzung am 24. Juni 2019, aber auch für die Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration am 12. Juni 2019 der Tagesordnungspunkt
„Ärztliche Versorgung im Landkreis Gießen" mit den Unterpunkten

- Kurzkonzept zur Gesundheitlichen Versorgung und Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises Gießen;
  hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019 (Vorlage: 1017/2019)
- Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;
  hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018 (Vorlage: 0793/2018)

vorgesehen.
Der Kreisausschuss hat aber in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 die Beratung der Vorlage 1017/2019 zurück gestellt und somit liegt diese nicht (förmlich)als Antrag vor und wird dadurch weder Beratungsgegenstand für die Ausschusssitzung noch für die Kreistagssitzung. Mit der CDU-Fraktion wurde daraufhin vereinbart, dass im Kreistag und im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration dann nur der CDU-Antrag 0793/2018 beraten werden soll.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-845
Sachbearbeiter: Nicole Fritz
Telefonnummer: 1484

Vorlage Nr.: 1013/2019
Gießen, den 24. Mai 2019

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachwahl eines durch den Kreistag zu bestimmenden stellvertretenden Mitglieds im Beirat der Kreisvolkshochschule

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt gemäß § 7 Ziffer 3, Buchstabe a) der Satzung der Kreisvolkshochschule als Stellvertreterin von Günther Semmler im Beirat der Kreisvolkshochschule des Landkreises Gießen nunmehr

die Kreistagsabgeordnete Claudia Zecher

für die FW-Fraktion.

Begründung:

Gemäß § 7 Ziffer 3, Buchstabe a) der Satzung vom 3. Juli 1995 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2001) der Kreisvolkshochschule des Landkreises Gießen gehören dem Beirat dieser Einrichtung u. a. vom Kreistag zu bestimmende Mitglieder an. Es sind Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen zu bestimmen, wobei jede im Kreistag vertretene Fraktion ein Mitglied (sowie Stellvertreter/in) benennt.

In der Sitzung des Kreistages am 26. September 2016 wurde auf Vorschlag der FW-Fraktion Frau Haben Kidane als Stellvertreterin von Herrn Günther Semmler in den Beirat der Kreisvolkshochschule gewählt. Frau Haben Kidane hat ihr Kreistagsmandat zum 17. Januar 2019 niedergelegt. Auf Vorschlag der FW-Fraktion vom 13. Mai 2019 soll nun Frau Claudia Zecher als Stellvertreterin von Herrn Günther Semmler benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Nicole Fritz

Sachbearbeiterin

Julia Cieslik

stv. Leiterin der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 03.06.2019
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt -~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 24. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-330
Sachbearbeiter: Nicole Fritz
Telefonnummer: 1484

Vorlage Nr.: 1014/2019
Gießen, den 24. Mai 2019

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachbesetzung einer Position in der Schulkommission

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt auf die bislang vakante Position nunmehr

Herrn Reinhard Hamel

als Stellvertreter von Marcus Link zum Vertreter des Kreistages für die Fraktion Gießener Linke in die Schulkommission des Kreisausschusses.

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 die Bildung von Kommissionen beschlossen, darunter die Sport-, Frauen-, und Schulkommission.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die vom Kreisausschuss gebildeten Kommissionen.

Für die Fraktion Gießener Linke wurde Herr Marcus Link als Vertreter in die Schulkommission gewählt. Die Position eines/r Stellvertreters/in blieb bislang vakant. Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 soll nun Herr Reinhard Hamel auf die Position des Stellvertreters von Herrn Marcus Link gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Nicole Fritz	Julia Cieslik
Organisationseinheit	Sachbearbeiterin	stv. Leiterin der Organisationseinheit
	Dr. Christiane Schmahl	
	Dezernentin	

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 03.06.2019
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt -~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 26. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: ST90/Roth
Sachbearbeiter: Roth/Thiele
Telefonnummer: 9347

Vorlage Nr.: 0988/2019
Gießen, den 23. April 2019

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Richtlinie zur Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung der Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen.

Über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet nach Vorlage in der Gesellschafterversammlung der SWS GmbH der Kreisausschuss im Rahmen der durch den Kreistag bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Begründung:

Der demografische Wandel stellt auch vermehrt die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen vor Herausforderungen. Spätestens mit dem im Februar 2019 vorgestellten Demografieatlas des Landkreises Gießen wurde deutlich, dass die Bevölkerungszahl im Landkreis Gießen insgesamt moderat zunimmt und die Menschen zudem durchschnittlich immer älter werden.

Damit ist auch die Erforderlichkeit verbunden, bezahlbaren und auch altersgerechten Wohnraum zu schaffen. Insbesondere bei denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Gebäuden in Ortskernen stellt die Sanierung und Modernisierung auch finanziell eine Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass die Ausstattung oder der Zuschnitt vieler Gebäude den aktuellen Ansprüchen nicht mehr genügen und sie deshalb zum Wohnen unattraktiv geworden sind. Leerstehende bzw. sanierungsbedürftige Gebäude verschlechtern nicht nur das historische bzw. städtebauliche Erscheinungsbild, sondern bedeuten auch nicht genutzten Wohnraum

Mit dem Programm zur Revitalisierung der Ortskerne will der Landkreis Gießen seine Städte und Gemeinden im ländlichen Raum unterstützen, Leerstand und Sanierungsstau abzubauen, und gleichzeitig neuen Wohnraum schaffen.

Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor. Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser

Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid. Hierbei soll er der Stellungnahme der Fa. SWS GmbH möglichst folgen. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel in Höhe von **693.100 EUR** stehen zur Verfügung

- im Teilfinanzhaushalt/Leistung 52.2.01 (Wohnbauförderung) Maßnahme Nr. 201

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat I

Organisationseinheit

Roth/Thiele

i.V. Roth
Happel
Stabsstellenleiter

Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 6. Mai 2019
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 24. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Richtlinie
zur Revitalisierung der Ortskerne
im Landkreis Gießen
(Kreistagsbeschluss vom 24. Juni 2019)

Vorbemerkung:

Der demografische Wandel stellt auch vermehrt die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen vor Herausforderungen. Spätestens mit dem im Februar 2019 vorgestellten Demografieatlas des Landkreises Gießen wurde deutlich, dass die Bevölkerungszahl im Landkreis Gießen insgesamt moderat zunimmt und die Menschen zudem durchschnittlich immer älter werden.

Damit ist auch die Erforderlichkeit verbunden, bezahlbaren und auch altersgerechten Wohnraum zu schaffen. Insbesondere bei denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Gebäuden in Ortskernen stellt die Sanierung und Modernisierung auch finanziell eine Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass die Ausstattung oder der Zuschnitt vieler Gebäude den aktuellen Ansprüchen nicht mehr genügen und sie deshalb zum Wohnen unattraktiv geworden sind. Leerstehende bzw. sanierungsbedürftige Gebäude verschlechtern nicht nur das historische bzw. städtebauliche Erscheinungsbild, sondern bedeuten auch nicht genutzten Wohnraum

Mit dem Programm zur Revitalisierung der Ortskerne will der Landkreis Gießen seine Städte und Gemeinden im ländlichen Raum unterstützen, Leerstand und Sanierungsstau abzubauen, und gleichzeitig neuen Wohnraum schaffen.

1. Förderungsziel

Der Landkreis Gießen gewährt bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen für die Erhaltung und Revitalisierung denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Bausubstanz innerhalb der Ortslage im ländlichen Raum einen Zuschuss. Dieser soll zur Sanierung und Modernisierung von Gebäuden gewährt werden, wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum entsteht

2. Umfang und Vorgabe der Förderung

2.1. Vorgabe der Förderung

Im Mittelpunkt der Förderung steht die Unterstützung bei der Sanierung und Modernisierung sowie dem Aus- oder Umbau von Wohngebäuden, Scheunen und Nebengebäuden, bei denen es sich um Kulturdenkmäler nach § 2 HDSchG

(Hessisches Denkmalschutzgesetz) handelt oder die aus historischen bzw. städtebaulichen Gründen erhaltenswert sind.

Zuwendungsfähig sind im Einzelfall auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert der Gebäude nachhaltig erhöhen und das historische bzw. städtebauliche Erscheinungsbild verbessern.

2.2. Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird je nach Lage des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 75.000 Euro.

Projekte/Maßnahmen unter 25.000 Euro Investitionskosten werden nicht gefördert.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten bleiben unberücksichtigt:

- Eigenleistung des Antragstellers;
- Turnusmäßige Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen;
- Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Förderung des Vorhabens durch mehrere Behörden (Mehrfachförderung) ist möglich.

3. Prioritäten

Vorrangig werden Maßnahmen an leerstehenden Wohngebäuden gefördert, um Wohnraum neu zu schaffen. Als Förderschwerpunkte gelten Ortskerne im ländlichen Raum. Die Bewertung förderfähiger Objekte erfolgt in Anlehnung an das Wohnraumversorgungskonzept und den Zukunftsindex aus dem Demografieatlas des Landkreises Gießen.

Gesamtmaßnahmen mit dem Ziel der Schaffung barrierearmen Wohnraumes über den Eigenbedarf hinaus werden bevorzugt berücksichtigt.

4. Förderungsausschluss

Von der Förderung sind Baumaßnahmen ausgeschlossen,

a) für die Baurecht nicht gesichert ist;
b) die nach dem Förderprogramm zur energetischen Ertüchtigung von Denkmälern im Landkreis Gießen gefördert werden;
c) bei denen der Antragsteller nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen;

d) deren Bezuschussung zu einer Überkompensation im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften führen bzw. andere beihilferechtlichen Regelungen verletzen würde oder
e) die gleichzeitig nach der Förderrichtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus gefördert werden oder
f) mit denen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens bieten.

6. Antrag auf Förderung

Der Zuschuss für ein Bauvorhaben ist beim

Landkreis Gießen
Fachdienst Bauaufsicht
Wohnbauförderung
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) amtlicher Lageplan;
b) detaillierte Projektbeschreibung;
c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200;
d) Wohnflächenberechnung;
e) falls erforderlich: Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung;
f) sofern die Maßnahme denkmalrechtlich nicht genehmigungspflichtig ist: eine Bescheinigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gießen, dass es sich bei dem Gebäude um ein förderfähiges Objekt im Sinne von Nr. 2 der Richtlinie handelt;
g) detaillierte Projektbeschreibung incl. Nutzungskonzept;
h) Finanzierungskonzept.

7. Bewilligung des Zuschusses

Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor. Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid.

Hierbei soll er der Stellungnahme der Fa. SWS GmbH möglichst folgen. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

8. Mitteilungspflichten des Förderempfängers

Der Förderempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Gießen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und der EU-Beihilferechtskonformität erforderlich ist.

Die zweckentsprechende, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Zuschüsse ist vom Förderempfänger gegenüber dem Landkreis Gießen nachzuweisen. Er hat die Schlussabrechnung dem Landkreis Gießen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

9. Rechtsnachfolge

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Erhalts des geförderten Objektes für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Zur Absicherung dieser Zielsetzung ist der Landkreis Gießen befugt, die Förderung von der Eintragung einer dinglichen Sicherung abhängig zu machen. Der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

10. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

11. Prüfungsrecht

Die Fördermaßnahme wird einer Kontrolle hinsichtlich Erreichung des Förderziels (siehe Nr. 1) unterzogen. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis Gießen Vor-Ort-Überprüfungen sowohl im Laufe als auch nach Abschluss der Baumaßnahme vor.

Der Landkreis Gießen prüft die erfolgte Baumaßnahme und deren Schlussabrechnung und stellt fest, ob das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid entsprechend erstellt wurde.

Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet wurden, ist der Landkreis Gießen berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die jeweiligen Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern.

Die Prüfungsrechte der Revision des Landkreises Gießen gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 128 HGO bleiben unberührt.

12. Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Zuschusses

Neben den in Nr. 11 genannten Fällen kann der Landkreis Gießen den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufheben und den bereits ausgezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Der Antragsteller hat unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren.
b) Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheids nicht ein.
c) Das Bauvorhaben wird nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.
d) Das Bauvorhaben wird nicht innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist nutzungsfertig erstellt.
e) Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung des Landkreises Gießen von der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Baubeschreibung oder dem Nutzungskonzept ab.
f) Die Nutzung des geförderten Vorhabens wird innerhalb der unter Nr. 9 genannten Erhaltungsdauer von 10 Jahren in eine solche Nutzung geändert, die gegen geltende bauplanungs- und/oder bauordnungsrechtliche Vorschriften verstößt und daher nicht genehmigungsfähig ist. Bei Nutzungsänderung bzw. -aufgabe sind die gewährten Zuschüsse anteilig zu 1/10 je angefangenes Jahr an den Landkreis Gießen zurückzuzahlen.
g) Es wird eine Überkompensation im Sinne der europarechtlichen Beihilfevorschriften festgestellt oder es werden andere Beihilfevorschriften verletzt.
h) Dem Landkreis Gießen wird bekannt, dass der Vermieter innerhalb des unter Nr. 9 Satz 1 genannten Zeitraums eine Miete verlangt, welche über eine Miethöhe im Sinne von § 5 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (WiStrG) hinausgeht (Mietpreisüberhöhung).

Die Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) bleiben unberührt.

13. EU-Beihilferechtskonformität

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird im Einklang mit den Anforderungen des EU-Beihilferechts gewährt und kann unter Einschränkungen und Auflagen erfolgen. Diese werden im jeweiligen Förderbescheid definiert.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20/916.20 wb
Sachbearbeiter: Kristina Weber
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 1002/2019
Gießen, den 9. Mai 2019

Für KT nur zur Kenntnisnahme

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt:

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO werden die im Haushaltsjahr 2018 entstandenen

- **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 453.036,22 EUR und**
- **über-/außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes im Rahmen der Investitionstätigkeit in Höhe von 2.500,00 EUR**

nachträglich genehmigt.

Der Kreistag ist von den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2018 in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung bzw. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen hat der Kreisausschuss zu entscheiden, wenn der Kreistag keine andere Regelung getroffen hat.
Für die im Haushaltsjahr 2018 entstandenen Haushaltsüberschreitungen liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Kreisausschuss gemäß § 7 der Haushaltssatzung vor. Danach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn es sich um Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender Verpflichtungen zu leisten waren.
Die Haushaltsüberschreitungen sind entweder durch zweckgebundene Mehrerträge oder durch Verbesserungen in übergeordneten Budgets gedeckt.
Nach der Prognose zum vorläufigen Rechnungsergebnis wird im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von mehr als 36 Mio. EUR gerechnet.

Auf die beigefügten Listen der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2018 mit den jeweiligen Erläuterungen wird verwiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u. Rechnungswesen	Kristina Weber	
Organisationseinheit	Weber, Sachbearbeiter/in	Heieis, Leiterin der Organisationseinheit

Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.05.2019
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Haushaltsüberschreitungen 2018

Ergebnishaushalt

Produkt/ Produkt-bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs-volumen €	üpl./apl Aufwendungen €	Begründung
11.1.01	Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung	91001 - Produktbudget	471.550,00	488.148,58	16.598,58	Überschreitung durch höhere Aufwendungen für Fraktionsförderung, höhere Beitragsforderungen für den Hessischen und Deutschen Landkreistag und höhere Rechtsberatungskosten.
11.1.09	Zentrales Vergabemanagement	96001 - Produktbudget	23.300,00	25.106,62	1.806,62	Überschreitung der Aufwendungen für EDV-Pflegeverträge. Eine Deckung erfolgt nach Absprache durch das Budget 13001 (Produktbudget IT).
11.1.21	Kreiskasse	21001 - Produktbudget	117.050,00	126.034,50	8.984,50	Ein Teilbetrag i. H. v. 3.296,81 € ist für Leiharbeitskräfte entstanden und wird duch eingesparten Personalaufwand ausgeglichen. Der übrige Mehraufwand i. H. v. 5.587,69 € ist für Aufwendungen des Geldverkehrs entstanden und wird durch Mehrerträge im Produkt gedeckt.
12.2.01	Ausländer- und Personenstandswesen	33001 - Produktbudget	170.000,00	182.281,89	12.281,89	Die Überschreitung ist für Leiharbeitskräfte entstanden. Eine Deckung erfolgt nach Absprache innerhalb des Fachbereichs durch das Budget 13001 (Produktbudget IT).
12.2.01	Ausländer- und Personenstandswesen	33002 - Geschäftsausgabenbudget	16.423,23	21.698,98	5.275,75	Die Überschreitung ist hauptsächlich durch eine neue Berechnung der Druck- und Kopierkosten entstanden. Eine Deckung erfolgt nach Absprache innerhalb des Fachbereichs durch das Budget 13001 (Produktbudget IT).
12.2.02	Ordnungs- und Gewerbewesen	30001 - Produktbudget	13.100,00	16.211,93	3.111,93	Überschreitung der Aufwendungen für EDV-Pflegeverträge. Eine Deckung erfolgt nach Absprache innerhalb des Fachbereichs durch das Budget 13001 (Produktbudget IT).
mehrere Schulen	Essensausgabe und Aufwendungen für Ganztagsangebote (ohne PfN)	40010 - Ganztagsbetreuung an Schulen	1.887.000,00	2.005.748,97	118.748,97	Die Überschreitung ist entstanden durch Rechnungen die noch für das Jahr 2017 erst in 2018 eingereicht und abgerechnet wurden, durch höhere Rechnungen des Dienstleisters für Personal in der GS Lollar (geplant war die Besetzung der Stelle mit Kreispersonal) und durch eine höhere Teilnehmerzahl an Schüler*innen an den Betreuungsangeboten die gem. Kreisrichtlinie gefördert werden. Der Mehraufwand wird zum Großteil (85.464,54 €) durch Mehrerträge gedeckt. Es bleibt eine Überschreitung von 33.284,43 €, die durch Verbesserungen im Produktbereich gedeckt wird.
33.1.01	Sozialbudget	59004 - Produktbudget	2.572.450,00	2.646.339,31	73.889,31	Der wesentliche Teil der Überschreitung ist durch Mehrerträge im Produkt gedeckt.(73.069,43 €). Es bleibt eine "echte Überschreitung von 819,88 €.
36.1.01.	Tagesbetreuung für Kinder	53006 - Produktbudget 53010 - Landesgeförderte KiTa-Betreuung	3.536.709,49	3.731.997,97	195.288,48	Der Mehraufwand entsteht durch die Erhöhung der Gebühren für U3 Betreuung und durch höhere Zuschüsse an Tagespflegepersonen (höhere Fallzahlen)
52.2.01	Wohnbauförderung	71003 - Produktbudget	20.000,00	37.050,19	17.050,19	Die Überschreitung ist entstanden i. V. m. der Auftragsvergabe und den Aufwendungen für Beratungsleistungen für einen Investorenwettbewerb mit Grundstücksveräußerung des Grundstückes der ehemaligen Selma-Lagerlöff-Schule in Lich.(s.auch KA-vorlage 0512/2017). Die Deckung erfolgt im Budget 20001 (Allgemeines Produktbudget Finanzen).
Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt insgesamt:					**453.036,22**	

Haushaltsüberschreitungen 2018

Finanzhaushalt - Investitionen

Produkt/ Leistung	Maß-nahme	Bezeichnung	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Anordn. -Soll €	üpl/apl Auszahlungen €	Begründung
57.1.01.01	**010**	**Wirtschaftsförderung und Tourismus** Erwerb Stammkapitalanteile	0,00	2.500,00	2.500,00	Erwerb Stammkapitalanteile Frankfurt RheinMain GmbH (KT-Vorlage 0517/2017) - Finanzierung durch Inanspruchnahme der Rückstellung RegioMit
		Summe			**2.500,00**	

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez. I/St.90
Sachbearbeiter: Dr. Julien Neubert
Telefonnummer: 0641 93901733

Vorlage Nr.: 0990/2019
Gießen, den 13. Mai 2019

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bewerbung des Landkreises Gießen für das Modellprojekt Smart Cities des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Bewerbung für das Modellprojekt „Smart Cities" beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Erarbeitung und Umsetzung einer integrierten Digitalstrategie für den Landkreis Gießen einzureichen. Im Falle einer Förderzusage erklärt der Landkreis Gießen die grundsätzliche Bereitschaft, die entsprechende Strategieentwicklung und Maßnahmen im Rahmen der Smart City Charta umzusetzen.

Begründung:

Seit 2011 konnte im interkommunalen Verbund bis heute eine Breitbandinfrastruktur mit einem Versorgungsgrad von 98 Prozent von mindestens 30 Mbit/s erarbeitet werden. Durch den Einstieg in die FttB-Technologie (Fiber tot the Building) sowie durch die Nutzung von öffentlichen Hotspots in den Kreiskommunen und der LoRaWan-Technologie (Long Range Wide Area Network) werden die nächsten wichtigen Weichen für eine Versorgung mit einer zukunftsweisenden digitalen Infrastruktur gestellt.

Der Landkreis Gießen setzt sich neben Versorgungsfragen seit einiger Zeit auch mit der Frage auseinander, wie digitale Technologien für eine nachhaltige regionale Entwicklung in den Bereichen von Kommunikation im ländlichen Raum, Mobilität, Fort- und Weiterbildung sowie heimischer Wirtschaftsförderung systematisch eingesetzt werden können. Somit bietet sich eine Bewerbung als Modellprojekt

seitens des Landkreises an, um sowohl die Erarbeitung einer integrierten Digitalstrategie für den Landkreis sowie deren Umsetzung fördern zu lassen.

Auf die beigefügten *) Anlagen (Smart City Charta und Aufruf zur Einreichung von Modellprojekten Smart Cities des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat) wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Fördervolumen beträgt insgesamt je Modellprojekt bis zu 15 Mio. Euro für eine Gesamtlaufzeit von sieben Jahren nach Bewilligung. Die Förderquote beträgt 65 %. Der jährliche Förderbetrag beläuft sich auf bis zu 2,14 Mio. Euro.

Eine Eigenbeteiligung des Landkreises Gießen in Höhe von bis zu 750.000 Euro pro Jahr wird seitens des Fördermittelgebers erwartet. Die Möglichkeit weiterer Drittelmittel (Landesförderung, EU-Mittel etc.) ist gegeben. Die Haushaltsmittel sind im Falle der Fördermittelzusage in den Haushalten der Folgejahre bereitzustellen.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen: *) Die umfangreichen Anlagen sind dem Protokoll unterschriftsersetzend zu entnehmen.

Mitzeichnung:

Dezernat I/ Stab 90

Organisationseinheit

Dr. Julien Neubert

Uwe Happel
Stabsstellenleiter

Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 13.05.2019
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt - zurückgestellt~~
Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 24. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20/921.6
Sachbearbeiter: Jutta Heieis/Dierk Schmidt
Telefonnummer: 9390-1360

Vorlage Nr.: 1004/2019
Gießen, den 10. Mai 2019

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen.

Begründung:

Im Mai 2018 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) „Hinweise zu Geldanlagen" erlassen, aus denen u.a. hervorgeht, dass eine Kommune als Voraussetzung für Geldanlagen eine Anlagerichtlinie zu erlassen hat, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und die Berichtspflichten regelt.

Mit der positiven Entwicklung der Finanzlage hat sich auch die Liquiditätssituation des Landkreises Gießen verändert. Nach dem derzeitigen Stand sind im Rahmen des Liquiditätsmanagements nicht mehr Kassenkredite zu disponieren, sondern Finanzmittelbestände zu verwalten.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage ist der Erlass einer Anlagenrichtlinie erforderlich.

Grundlage für den vorgelegten Entwurf ist eine Musterrichtlinie, die in einer Arbeitsgruppe unter der Regie des Hessischen Städtetages und auf der Basis der Hinweise des HMdIS erarbeitet wurde. Laut Mitteilung des Städtetages haben an der Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter aus den Kommunen teilgenommen. Daneben waren als Gäste auch Vertreter/innen des Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Genossenschaftlichen Finanzgruppe einbezogen. Das Muster der Anlagenrichtlinie ist fachlich mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter/innen und dem Hessischen Rechnungshof/Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften abgestimmt. Durch die Einbindung dieser Institutionen sollte sichergestellt sein, dass die Richtlinie in der Praxis ohne weiteres anwendbar ist.

Alle grundsätzlichen Regelungen aus der Musterrichtlinie wurden in die Richtlinie für den Landkreis übernommen. Die Richtlinie nimmt alle relevanten Regelungen aus

der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gemeindekassenverordnung und aus den Hinweisen des HMdIS vom Mai 2018 auf. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist, dass die Richtlinie aus sich heraus und ohne Lektüre weiterer Dokumente verständlich sein sollte.

Bei den Sicherheitsanforderungen in § 6 wird - abweichend von der Musterrichtlinie - ein um zwei Stufen höheres Rating als Mindestanforderung formuliert. Aber auch das stellt nur die untere Grenze dar. Es ist vorgesehen, in der praktischen Umsetzung i.d.R. noch über diese Anforderung hinauszugehen und ein Rating in der Stufe A, d.h. eine überdurchschnittliche Bonität zu fordern und die in der Richtlinie festgelegte Mindeststufe nur im Ausnahmefall anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u. Rechnungswesen
Organisationseinheit

D. Schmidt
Leiter FD Kreiskasse

J. Heleis
Leiterin FD Finanzen

A. Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.05.2019
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom: 24. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN WIRTSCHAFT & KULTUR

Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen

Vorbemerkung

Aus § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Ergänzende Hinweise zu dieser gesetzlichen Regelung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 29. Mai 2018 in Kraft gesetzt. Darin wurde den Kommunen auferlegt, vor einer Geldanlage eine Anlagerichtlinie zu beschließen. Dieser Verpflichtung wird mit dem Erlass dieser Richtlinie entsprochen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch den Landkreis Gießen sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen des Landkreises Gießen. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen der Landkreis Gießen mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gelten die Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unmittelbar.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

(3) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 3 Grundsätzliches

Folgende Regelungen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen ergänzenden Hinweisen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ergeben, gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Kommune hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
2. Die Kommune hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.
3. Die Kommune hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen.
4. Einlagen bei Privatbanken sind durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden, gelten aber nicht als spekulativ und sind daher weiterhin zulässig. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.
5. Die Kommune hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
6. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig.
9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

§ 4 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage des Landkreises Gießen sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 5 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden.

(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

...3

§ 6 Sicherheit und Streuung

(1) Bei jeglicher Geldanlage ist ein Rating des Schuldners einzuholen.

(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners zum Anlagezeitpunkt mindestens BBB+ (Standard & Poor's), Baa1 (Moody's) bzw. BBB+ (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.

(3) Ein Rating ist nicht erforderlich, wenn das Kreditinstitut Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) ist.

(4) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

§ 7 Anlageklassen

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:
a) Aktieneinzelwerte,
b) Fremdwährungsanlagen,
c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
f) Genussscheine,
g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen
sowie
i) Kryptowährungen
Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3.

(3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 9 und 10 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:
a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

...4

§ 8 Besondere Regeln und Zuständigkeit für kurzfristige Geldanlagen

(1) Kurzfristige Geldanlagen gehören wie kurzfristige Kassenkredite zum Liquiditätsmanagement der Kreiskasse und sind somit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

(2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der/die Kassenverwalter/in.

§ 9 Besondere Regeln und Zuständigkeit für mittelfristige Geldanlagen

(1) Um das den Zielen nach § 4 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden bei mittelfristigen Geldanlagen mindestens zwei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.

(2) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/in.

§ 10 Besondere Regeln und Zuständigkeit für langfristige Geldanlagen

(1) Um das den Zielen nach § 4 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden bei langfristigen Geldanlagen drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.

(2) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Kreisausschuss. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/in.

§ 11 Überwachung der Geldanlagen und Sicherstellung der Liquidität

(1) Die Geldanlagen werden von dem/der Kassenverwalter/in kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums einer Geldanlage unter den in § 6 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

...5

§ 12 Berichtswesen

(1) Im Kreisausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss und im Kreistag ist jeweils im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung zu informieren.

(2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 72 - VII-360-353/04.03/14-0232
Sachbearbeiter: Hans-Joachim Krieg
Telefonnummer: 1502

Vorlage Nr.: 0991/2019
Gießen, den 30. April 2019

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Ausweisung des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) "Annawiese von Steinbach" in der Gemarkung Steinbach, Gemeinde Fernwald.

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Annawiese von Steinbach" gemäß der als Anlage beigefügten Verordnung (VO).

Begründung:

1. Sachverhalt:

Aufgrund seiner Konzeption zur Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen hat der Landkreis das Ausweisungsverfahren für den im Beschluss-Antrag genannten Geschützten Landschaftsbestandteil gemäß KA-Beschluss vom 08. Dezember 2014 (KA-Drucks. 1019/2014) durchgeführt und abgeschlossen.

Bei dem als Geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisenden Bereich handelt es sich um einen der wertvollsten Streuobstbestände im Landkreis Gießen. Ein Teil dieser Bestände wurde bereits im Jahre 1989 als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Mit der vorliegenden Verordnung werden nunmehr alle schutzwürdigen Bereiche nördlich von Steinbach als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Die jetzige Verordnung ist an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Die Schutzgründe wurden bereits in der KA-Vorlage Nr. 1019/2014 zur Einleitung des Verfahrens dargelegt; darauf wird verwiesen.

Im Verfahren haben fünf Privateigentümer Einwendungen allgemeiner Art vorgetragen. Dem konnte nicht entsprochen werden. Im Erörterungstermin wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Das Regierungspräsidium (ONB) hat mit Verfügung vom 15. März 2019 sein Einvernehmen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) zur Verordnung hergestellt. Die

Verordnung war nicht zu beanstanden; das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Anlagen: 1 Verordnung (VO)
KA-Protokoll vom 08.Dezember 2014 (Vorlage 1019/2014)

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 1.250 Euro (einmalig).

Beschilderung ca. 250 Euro
Veröffentlichung ca. 1.000 Euro
(im Gießener Anzeiger sowie in der Gießener Allgemeinen Zeitung, VO einschl. Karten)

Ein Gutachten mit Pflegeempfehlung ist entbehrlich, da die Gemeinde Fernwald zwischenzeitlich ein Gutachten bzgl. der Schutzwürdigkeit in Auftrag gegeben hat, welches inzwischen vorliegt.

Desweiteren hat der Landkreis Gießen ein Programm für die Förderung zum Zwecke der Erhaltung von Streuobstbeständen aufgelegt (KA-Beschluss vom 20. Juni 2016, Vorlage Nr. 0059/2016).

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung im Teilergebnishaushalt 55.40101 Konto 61650010 (Pflege von Biotopen).

Folgekosten:

./.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Naturschutz

Organisationseinheit

Hans-Joachim Krieg

Hans-Joachim Krieg

Stephan Stein FD-Leiter

Dezernentin Dr.
Schmahl Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.05.2019
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 24. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Annawiese von Steinbach"
(Landkreis Gießen)

vom 20. Januar 2019

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume im Bereich der Gemeinde Fernwald (Landkreis Gießen), Gemarkung Steinbach in der Flur 2, Flurstücke 24 tlw., 28, 29, 31 bis 35, 36 tlw., 41 bis 44, 45 tlw., 50 bis 54, 55/1 tlw., 56, 58 bis 64, 66 tlw. bis 71, 75/1 tlw., 115, 128 tlw., 129 bis 152, 153 tlw., und 164 werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er hat eine Größe von ca. 19,41 ha.

(2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2.500 mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandete Gebiet (Anlage 2). Die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles ist orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume auf den in § 1 genannten Flächen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier - und Pflanzenarten zu erhalten.

/2

(2) Die Untere Naturschutzbehörde ist ermächtigt, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

(1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder ihn in anderer Weise zu beschädigen,

2. Veränderungen der Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen,

3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht,

4. Stoffe jeglicher Art einzubringen, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen könnten,

5. Gehölzanpflanzungen vorzunehmen, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten,

6. offene Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu dem geschützten Landschaftsbestandteil zu entfachen oder zu unterhalten,

7. an dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

- die Anpflanzung von Hochstammobstbäumen,
- der Pflege- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume,
- die Ernte des Obstes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

/3

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt;

2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles weg nimmt, abschlägt oder ihn in anderer Weise beschädigt;

3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen verändert;

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Stoffe jeglicher Art einbringt, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen könnten;

6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Gehölzanpflanzungen vornimmt, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten;

7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 offenes Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu dem geschützten Landschaftsbestandteil entfacht oder unterhält;

8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an dem geschützten Landschaftsbestandteil anbringt oder aufstellt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Streuobstbestände von Fernwald-Steinbach" vom 25. Januar 1989 wird aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger) des Landkreises Gießen veröffentlicht und beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen – Untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gießen, den 20.01.2019

Schneider
Landrätin

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
- Untere Naturschutzbehörde -

Dr. Schmahl
Erste Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

GIS

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE
WIRTSCHAFT & KU

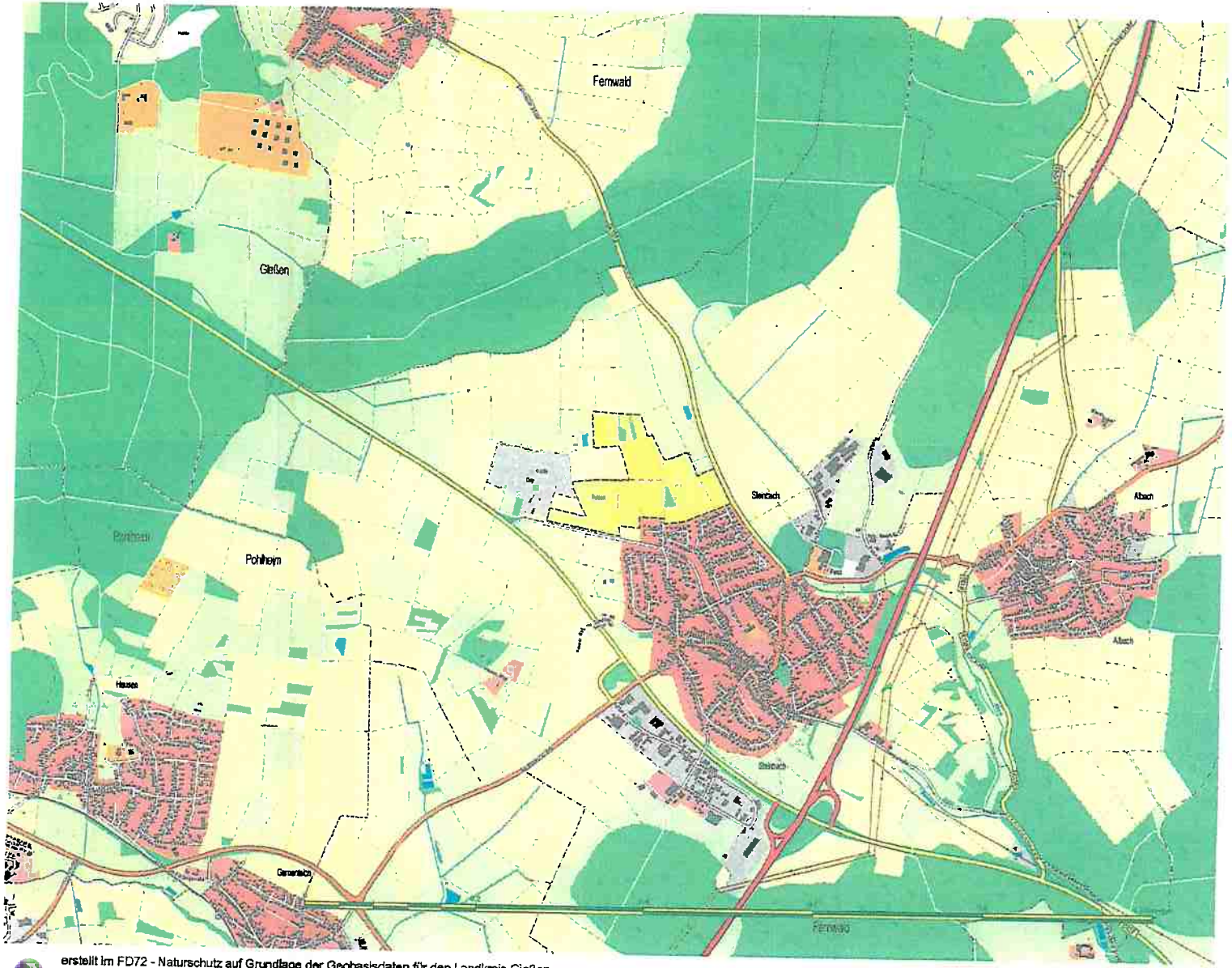

Anlage 1

Übersichtskarte

Geschützter Landschaftsbestandteil "Annawiese von Steinbach"

Gemeinde	*Fernwald*
Gemarkung	*Steinbach*
Flur :	*2*

Geschützter Landschaftsbestantteil

Bestandteil der Verordnung über den Geschützen Landschaftsbestandteil "Annawiese von Steinbach"

erstellt im FD72 - Naturschutz auf Grundlage der Geobasisdaten für den Landkreis Gießen
Auszug aus der Digitalen Präsentationsgrafik PG10, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und eigenen digitalen Erfassungen sowie Attributen. ..... Stand: September 2015

Maßstab ca. 1 : 25.000

Landkreis Gießen

Anlage 2

Abgrenzungskarte

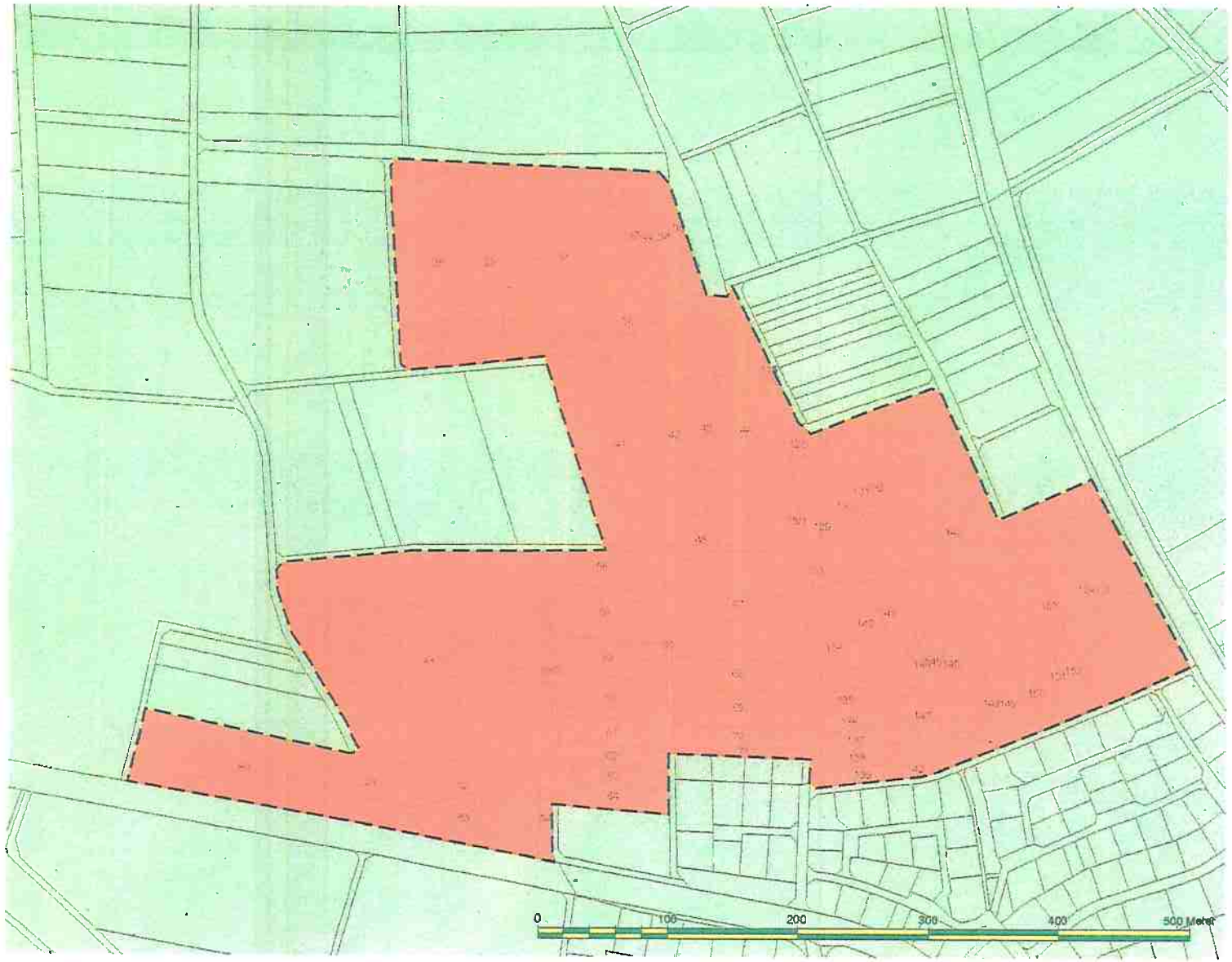

Geschützter Landschaftsbestandteil
"Annawiese von Steinbach"

Gemeinde	*Fernwald*
Gemarkung	*Steinbach*
Flur :	*2*

Geschützer Landschaftsbestandteil

Bestandteil der
Verordnung über den
Geschützen Landschaftsbestandteil
"Annawiese von Steinbach"

erstellt im FD72 - Naturschutz auf Grundlage der Geobasisdaten für den Landkreis Gießen
Auszug aus dem Allgemeinen Liegenschaftskataster Informatinssystem (ALKIS), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und GeoInformation (HVBG) und eigenen digitalen Erfassungen sowie Attributen. Stand: September 2015

Maßstab ca. 1 : 2.500

Zertifiziert seit 2011
audit berufundfamilie

LANDKREIS
21
GIESSEN

Kreisausschuss

Wa

11. DEZ. 2014
Landkreis Gießen
- Der Kreisausschuss -
Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Julia Schäfer
Gebäude F, Raum F203
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1495
julia.schaefer@lkgi.de
www.lkgi.de

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:

Kreisausschuss

Sitzung am: 08.12.2014 **Vorsitz: Landrätin Anita Schneider**

23. Ausweisung eines neuen Geschützten Landschaftsbestandteils nördlich Fernwald-Steinbach. Es handelt sich um einen überaus wertvollen und landschaftsprägenden Streuobstbestand nördlich von Fernwald-Seinbach.
Vorlage: 1019/2014

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl beantwortet Fragen des Kreisbeigeordneten Heinz Deibel und teilt dabei mit, dass mit dem heutigen Beschluss das Ausweisungsverfahren eingeleitet wird.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Kreisbeigeordneten Dirk Haas, Rainer Schwarz, Gottfried Schneider, Heinz Deibel und Dr. Gernot Seyfert sowie hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl.

Der Kreisausschuss beschließt das Ausweisungsverfahren für den in der Anlage 12 beigefügten, neu auszuweisenden Geschützten Landschaftsbestandteil im Landkreis Gießen einzuleiten.

Verteiler:
Dez. III
FB 7
FD 72
FD 20
81
96
94
93

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 10.12.2014
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

Julia Schäfer

Anlage 12 zur Niederschrift über die 66. Sitzung des Kreisausschusses am 08.12.2014

geplantes GLB

existierendes GLB

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD11 025-07
Sachbearbeiter: Sascha Ott
Telefonnummer: 0641 / 9390 1503

Vorlage Nr.: 1006/2019
Gießen, den 28. Mai 2019

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage an den Kreistag

Freigabe von insgesamt 2,0 Planstellen des Haushalts 2019 im Stellenplan des Fachdienstes Soziales und Senioren

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

1. **1,0 VZÄ EG 9b für Sachbearbeitung existenzsichernde Leistungen SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung) ab 01. Juli 2019,**

2. **eine 1,0 VZÄ Teamleitung für das neue Team BTHG/EGH (Bundesteilhabegesetz/Eingliederungshilfe) der Wertigkeit EG 11 TVöD ab 01. Juli 2019,**

zur Besetzung frei zu geben.

Begründung:

Begründung des Fachbereiches Jugend und Soziales zu Punkt 1:

Durch das BTHG und die landesrechtliche Umsetzung des BTHG in Hessen findet teilweise ein Wechsel von Eingliederungshilfefällen und Sozialhilfefällen statt vom LWV zu den örtlichen Trägern und umgekehrt. Dazu kommen umfangreiche neue zu beachtende Verfahrensschritte.

Am höchsten ist der Fallzuwachs in der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Durch die neue gesetzliche Trennung der Fachleistungen der EGH von den existenzsichernden Leistungen werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe neu zuständig für die Existenzsicherung nach dem SGB XII für Menschen in stationären Einrichtungen der EGH. Nach bisher gemeldeten Zahlen (Stand 31.12.2018) bekommt der Landkreis Gießen vom LWV 616 solcher Fälle, davon 477 Grundsicherung nach Kap 4. SGB XII und 139 Fälle Hilfe zum Lebensunterhalt. Der LWV beabsichtigt, zum 30.06.2019 die dazugehörigen Datensätze an die örtlichen Träger zu übermitteln. Eine technische Überspielung unmittelbar in die EDV des Landkreises findet nicht statt. Auch werden keine Akten übergeben.

Für die laufende Bearbeitung der neuen Fälle berechnet sich ein Bedarf an zusätzlichen 0,86 VZÄ. In der Berechnung berücksichtigt wurde das vorhandene Personal und die stetige Fallsteigerung in der Grundsicherung, aber auch die gesunkene Fallzahl in der Hilfe zur Pflege und in der Hilfe zum Lebensunterhalt und

die noch bevorstehenden Entlastungen durch Fallabgabe an den LWV. Die Berechnung ist in der Anlage ersichtlich.
Die Berechnung ist noch mit Unsicherheiten behaftet. Die bislang vom LWV gemeldeten Zahlen sind aus 2018. Zudem wurden bei der Ermittlung des Bedarfes die bisher geltenden Fallschlüssel zugrunde gelegt. Das BTHG führt jedoch in der EGH den sog. Gesamtplan ein. Danach stimmt der Träger der EGH mit sämtlichen weiteren in Betracht kommenden Leistungsträgern die Feststellung des gesamten leistungsrechtlichen Hilfebedarfes des Antragstellers ab, auch mit dem Träger der existenzsichernden Leistungen. Damit wird auch der Fachdienst 50 im Rahmen der Gewährung der Grundsicherung oder HLU nach dem SGB XII in allen Fällen, in denen der Leistungsberechtigte gleichzeitig EGH nach dem SGB IX (beim LWV) beantragt, an der Gesamtplanung beteiligt. Der Gesamtplan ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Dies führt zu einem Arbeitsmehraufwand auch bei der Gewährung der existenzsichernden Leistungen. Der Umfang wird erst durch Erfahrungswerte feststellbar sein. Auch ist noch nicht abschließend bekannt, in wie vielen Fällen der Gesamtplan durchzuführen sein wird. Derzeit ist davon auszugehen, dass alle Fälle, die vom LWV übergeben werden (o.g. 616 Fälle) dazu gehören, auch alle hier bereits laufenden Fälle mit Beschäftigung in einer WfbM (ca. 300), sowie die bei uns bislang nicht gesondert erfassten Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen und noch Weitere. Aus diesem Grund wird darum gebeten, trotz des Berechnungsergebnisses von 0,86 VZÄ insgesamt 1,0 VZÄ EG 9b freizugeben.

Stellungnahme des Dezernates III zu Punkt 2:

Das Dezernat III bittet um Aufhebung des bestehenden Sperrvermerkes durch den Kreisausschuss sowie um Freigabe der im Betreff genannten Teamleiterstelle für das neue Team BTHG / EGH SGB IX.

Mit dem BTHG kommen ab dem 01.01.2020 umfassende neue Aufgaben auf den Landkreis Gießen als Träger der neuen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu. Hierfür wurde ein Bedarf an der Schaffung eines neuen Teams mit voraussichtlich bis zu 11 VZÄ festgestellt. Das Team soll bereits in Kürze mit vorhandenen Mitarbeiter/innen (4 VzÄ) aus den Fachdiensten 51, 53 und 50 gebildet werden. Dies ist ohne Teamleitung nicht möglich. Neben dem Aufbau und der Leitung des Teams, muss sich die Teamleitung in Grundsatzfragen einarbeiten und diese klären. Diese sind z.B.

- die Vorbereitung künftiger Arbeitsprozesse und Strukturen
- die Koordinierung von Abgabe und Übernahme von Fällen zwischen Kreis und LWV sowie ggf. auch zwischen Kreis und Stadt Gießen also auch innerhalb der Kreisverwaltung
- Erstellen der GTE (Gesamtteilhabepläne)
- Vorbereitung von Teilhabeplanungen für behinderte Menschen, die Leistungen von mehreren Reha-Trägern beziehen.
- Datenerfassung zum Teilhabeverfahrensbericht.
- Künftige Gestaltung der Leistungen für Teilhabeassistenten an Schulen (Sind Budgets weiterhin rechtlich möglich? Umstieg auf Einzelfallgewährung? Finanzierung?) in Zusammenarbeit mit FD 51 und Jugendamt der Stadt Gießen
- Vorhandene Anfragen weiterer Anbieter von Schulassistenten bearbeiten. Vorbereitung und Abschluss von evtl. neuen Leistungsvereinbarungen.
- Gestaltung und Abschluss von Verträgen mit Einrichtungsträgern und ambulanten Diensten. Wenn die Einrichtungen auch von erwachsenen Personen belegt wird, ist gemeinsam mit dem LWV zu verhandeln.

- Entwurf von Weisungen an die Stadt Gießen, sofern die Delegation nicht zurückgegeben wird.
- Auswahl des fehlenden Personals, damit dies im 2. Halbjahr 2019 beim Landkreis Gießen beschäftigt ist, geschult und eingearbeitet werden kann.

Darüber hinaus muss sich die Teamleitung Kompetenzen erarbeiten und Vorbereitungen treffen, damit die Anspruchsberechtigten zum 01.01.2020 ihre Leistungen erhalten. Vor allem Vertragsverhandlungen benötigen lange Vorbereitungszeiten. Auch Zeiten für ggf. Vergabeverfahren, für THA-Budgets, dürfen nicht aus dem Blick verloren werden.

Auch im Hinblick darauf, dass der Stellenmarkt zur Besetzung von BTHG-Stellen in Kürze von Mitbewerbern stark frequentiert sein wird und wir ggf. mit Kündigungsfristen von Bewerbern rechnen müssen, ist eine zeitnahe Ausschreibung zwingend notwendig.

Die 1,0 Stelle in der Verwaltung wird dringend benötigt und sollte schnellst möglich besetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 41.000,- € bei Besetzung der o.g. Stellen ab 01. Juli 2019 gegenüber der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019, da die Berechnung der Personalkosten erst ab dem 4. Quartal 2019 erfolgen sollte. Diese Kosten müssen durch Einsparungen an anderer Stelle im Personalhaushalt erwirtschaftet werden. Der Stellenplan wird nicht ausgeweitet. Die Stellenbesetzung erhöht sich bei Besetzung der Stellen entsprechend.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Personal

Organisationseinheit	Sascha Ott Sachbearbeiter	Thorsten Becker Leiter des FB I

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 03.06.2019
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

J. Ciesle

Beschluss des Kreistag vom: 24. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

FD 52, P. Schneider

BTHG - Personalbedarf im FD 50

Stand: 24.05.2019

EGH für Kinder bis 18. Lj., längstens bis Schulabschluß; Erwachsene ab Altersgrenze

	LB-Personen				Personalbedarf				vorhandene Stellen nur LK 2018		Differenz nur LK	
					nur Lk		**nur Stadt**					
	LWV an Lk GI	Summe Lk + Stadt	Stadt GI	Lk GI	Ver-waltung *1:150*	Sozial-arbeit	Ver-waltung *1:150*	Sozial-arbeit	Ver-waltung	Sozial-arbeit	Ver-waltung	Sozial-arbeit
FD 51: Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschulen nach SGB XII	0	189	62	127	0,85	3,02	0,41	1,48	1,23	1,00		
LWV: Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (incl. Tagesstruktur) in Einrichtungen *)	46		10	36	0,24	1,03	0,07	0,29				
LWV: in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche *)	7	0	0	7	0,05	0,2	0	0				
FD 51: LB Frühförderung - Zuwendung - (ohne Hör- und Sehgeschädigte) SGBXII	0	208	92	116	kein Personalbedarf, da FFS durch Zuwendung finanziert wird							
FD 51: Frühförderung - Einzelfallgewährung (ohne Hör- und Sehgeschädigte) SGBXII	0	4	1	3	0,02	--	0,01	--				
FD 51: Frühförderung - Einzelfallgewährung für Hör- und Sehgeschädigte SGBXII, lt. Prosoz	0	83	25	58	0,39	--	0,17	--				
Fallzahlschlüssel, Personal entsprechend Bestand)	0	208	47	161	0,50	0,25	0,50	0,25	0,75	0,25		
FD 50: Hilfsmittel, FuD		?							0,50			
Erwachsene ab Regelaltersgrenze, die erstmals EGH beantragen. LWV -Fallzahl-Schätzung (1:110) =		10	?	7	0,06	?	?	?				
+ Fallzahlsteigerung 3% für 2019 (ohne FFS)				12	0,08	0,28	0,00	0,00				
	Summe ohne FFS		*145*	*411*	**2,19**	**4,78**	**1,16**	**2,02**	2,48	1,25	**-0,29**	**3,53**
					nur Lk	6,97	nur Stadt	3,18				
				Teamleitung		1,0						
				Team EGH VzÄ =		**7,97**	**VzÄ Stadt**	**3,18**				
					Summe		**11,15**					

*) Daten des LWV zum Stichtag 31.12.2018, geliefert am 25.4.2019

Existenzsichernde Leistungen + BTHG-LB (bisher LWV) incl. Stadt GI

FD 52, P. Schneider

Stand: 25.04.2019

FD 50	LB-Personen				Personalbedarf			Stellen nur LK 2018		Differenz	
	LWV an Lk GI	Lk + Stadt		Summe	Verwaltung	Sozialarbeit		Verwaltung	Sozialarbeit	Verwaltung	Sozialarbeit
HLU, Kap. 3 (1:165)	139	242		381	2,31						
Grusi, Kap. 4 (1:231)	477	3.179		3.656	15,83						
+ Grusi-Fallzahlsteigerung 2019 von 3%				110	0,47						
HzP avE+iE (1:110)	116	777		893	8,12	0,00			1,0 *G.Lux*		-1,0
Abgabe an LWV (HzP amb, wenn gleichzeitig EGH)	-10			-10	-0,09						
Abgabe an LWV § 67	-153			-153	-0,50						
				4.877	26,1421	0,00		24,99	1,0	1,15	-1,0

	Lk	
Stellenmehrbedarf EGH + existenz.Lst.	0,86	2,53
TL	1,0	
		4,40

Stadt	
1,16	2,02
	3,18

Summe Lk incl. Stadt **7,58**

Zusätzliche Stellen Stellenplan 2019 mit Sperrvermerk

EG 11	1,00	
EG 9 b	2,5	
SuE 12		4,0
		7,50

Sperrvermerk:
"Da sich der künftige Personalbedarf z.Zt. nicht abschließend einschätzen lässt, obliegt die Freigabe dieser Stellen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für eine Besetzung ab dem 4. Quartal 2019 dem Kreisausschuss." (Seite 428 ff. Haushaltsplan 2019)

FD 52, P. Schneider

Fallzahlschlüssel

PKD SozArbeit 1:	ASD 1:	35
EGH SozArbeit 1:		35
EGH-Teilhabeass. SozArbeit 1:		42
SGBVIII Wiju 1:		150
HzP - SB 1:		110
Kap.3 SGBXII-HLU-SB 1:		165
Kap.4 SGBXII-Grusi-SB 1:		231

Ag 28.5.2019

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

Vorlage Nr.: 1020 / 2019

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Gießen, 26.05.2019

Berichtsantrag zur Umsetzung von Beschäftigungen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes nach § 16 i SGB II

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

da es nicht die Möglichkeit gab, die Vorlage 0953/2019 „Überplanmäßige Ausgaben zur Umsetzung von Beschäftigungen…" im Fachausschuss zu beraten, bittet die CDU-Fraktion den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu setzen:

Der Kreistag beschließt den KA zu bitten, Bericht zu nachfolgenden Fragen im Ausschuss für Soziales und Integration zu erstatten

I. Klienten

1. Wie viele Klienten des Jobcenters erfüllen die Voraussetzungen des § 16i SGB II?
2. Wie werden die 21 Personen ausgesucht, denen eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Kreisverwaltung angeboten werden soll?
3. In welcher Weise werden dabei für die unterschiedlichen vorgesehenen Aufgaben Vermittlungshindernisse berücksichtigt?
4. In welcher Weise hat dies Einfluss auf die Entscheidung, eine volle oder eine Teilzeitbeschäftigung anzubieten?
5. Besteht für die Klienten die sanktionsbewehrte Mitwirkungspflicht, die angebotene Beschäftigungsmöglichkeit anzunehmen?
6. Ab wann ist mit dem Beschäftigungsbeginn zu rechnen? Werden alle Stellen gleichzeitig besetzt oder wird die erst nach und nach möglich sein?

II. Aufgaben

7. Ist die Zahl von 21 Aufgaben durch die Begrenztheit der Förder- bzw. Eigenmittel oder den Mangel an Inhalten zustande gekommen?
8. Ist es realistisch, bei dem Klientenkreis Kenntnisse in Englisch, Word, Excel oder Fuhrparkunterhaltung zu erwarten oder soll dies erst während der Beschäftigungszeit erlernt werden?
9. Besteht für die Erfüllung der Aufgaben ein tatsächlicher Bedarf? Sollen diese Aufgaben nach der Beschäftigungszeit von zwei Jahren weiter erfüllt werden? Ist mittelfristig an die Umwandlung in eine reguläre Stelle gedacht?
10. Welche der genannten Aufgaben sollen mit voller Stundenzahl, welche mit Teilzeitbeschäftigung angeboten werden?
11. Ist diese Festlegung fachlich und sachlich begründet?
12. Werden die Beschäftigten selbst nach individueller Leistungsfähigkeit oder privaten Bedürfnissen den Wunsch nach reduzierter Beschäftigungszeit äußern können?
13. Wie soll verfahren werden, wenn ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird? Sind Nachbesetzungen vorgesehen?

III. Entlohnung

14. In welcher Eingruppierung nach welchem Tarif sollen die Beschäftigten entlohnt werden?
15. Wie hoch sind dabei der Stundenlohn und der Monatslohn bei voller bzw. Teilzeitbeschäftigung?
16. Ist zu erwarten, dass die Bedarfsgemeinschaft des Beschäftigten dadurch aus der Grundsicherungsbedürftigkeit kommt?
17. Warum werden die Verträge offenkundig sachgrundlos auf zwei Jahre befristet, obwohl der Bundesgesetzgeber eine Förderung von fünf Jahren vorsieht?
18. Geht der Kreisausschuss davon aus, dass die Beschäftigten nach Verlust ihres Beschäftungsplatzes nach zwei Jahren berechtigt sind zu ALG I?
19. Ist zu erwarten, dass ein ALG I nach einer Beschäftigung im Niedriglohn und teilweise in Teilzeit dann erneut zu Grundsicherungsbedarf führen wird?

IV. Finanzielle Auswirkungen

20. Werden die Lohnkosten der Beschäftigten vollständig vom Bund getragen? Wie hoch sind diese insgesamt?
21. Sind weitere Förderungen der Begleitaufwendungen durch den Bund zu erwarten?
22. Wird sich das Jobcenter an der Förderung der Klienten finanziell beteiligen? Wird es die arbeitsbegleitende Qualifizierung völlig finanzieren?
23. Sind die in der Vorlage genannten Aufwendungen von 514.000 € für 2019 und 910.000 für 2020 bereits mit Erträgen und Einsparungen aufgerechnet?

24. Wenn Löhne und Qualifikation von anderen getragen werden, wofür entstehen dem Landkreis dann überhaupt Kosten?
25. Wird es zur Einstellung von Personal oder Beauftragung eines Trägers in diesem Zusammenhang kommen? Welche Aufgaben haben diese Personen? Um wie viele Stellen welcher Eingruppierung handelt es sich? Sind diese Stellen wie die der Beschäftigten befristet und wird sich ihr Aufwuchs orientieren an der Zahl der Beschäftigten oder an evtl. vorzeitiger Verminderung der Beschäftigten?
26. Wer hat Zahl, Qualifikation und Auftrag dieses Personals festgelegt?
27. Gibt es über diesen Personalaufwand hinaus auch Sachkosten in den genannten Aufwendungen des Landkreises?
28. Aus welchem Grund und in welchem Umfang werden Minderaufwendungen bei Kosten der Unterkunft erwartet?
29. In welchem Umfang werden dann auch Minderaufwendungen bei der Grundsicherung eintreten, und wie werden sie über das Jobcenter dem Landkreis zugutekommen?

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom: 24. Juni 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg 28.5.2019

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen

Telefon: 0641/41056
E-Mail: info@cdu-giessen.de

An den
Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1022/2019

Gießen, 27.05.2019

Bericht zum Stand der Prüfung von Bilanzen der Kommunen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Berichtsantrag und bittet um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung und Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt einen Bericht zum aktuellen Stand der Prüfung der Bilanzen der Kommunen im Landkreis Gießen vorzulegen. Darin sollen folgende Informationen gegeben werden:

1. Kommune inkl. Landkreis Gießen, Eingang der jeweiligen Bilanz, Prüfungsabschluss, bzw. voraussichtlicher Prüfungsabschluss. Die Auflistung soll mit der Eröffnungsbilanz der jeweiligen Kommune beginnen.
2. Aufwand der jeweiligen Prüfung in Euro und Stunden aufgegliedert nach intern und/oder extern.
3. Gegenüberstellung der Kosten einer internen/externen Prüfung.
4. Wie viele Bilanzen kann ein Mitarbeiter der Revision pro Jahr durchschnittlich prüfen?
5. Wie viele Mitarbeiter müssten eingestellt werden um den derzeitigen Rückstand innerhalb der nächsten 2 Jahre abzuarbeiten?
6. Was unternimmt die Revision, damit die Kommunen ihre Bilanzen pünktlich abliefern?

Begründung:

In den Tageszeitungen war am 24.05.2019 zu lesen, dass die Stadt Staufenberg noch nicht aus dem Schutzschirm des Landes Hessen entlassen werden konnte, da hierfür die geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre vorliegen müssen. Der Staufenberger Bürgermeister Gefeller kritisiert dabei Landrätin Schneider, dass die Revision des Landkreises Gießen ihren Prüfungspflichten nicht zeitnah nachkommt. In der Tat ist es kritisch, wenn Bilanzen erst nach mehreren Jahren geprüft werden, da dadurch die Steuerungsfunktion für die jeweiligen Mandatsträgern nicht mehr möglich ist. Daher möchte die CDU-Fraktion wissen, ob diese Behauptungen der Wahrheit entsprechen und wenn ja, wo die Gründe hierfür liegen. Sicherlich werden auch einige Kommunen Ihrer Pflicht zur pünktlichen Abgabe der Bilanzen nicht nachgekommen sein. Hier ist es wichtig, dies entsprechend einzufordern.
Eine Aufstockung des Personals innerhalb der Revision könnte nach Vorliegen des Berichts somit zeitnah im Nachtragshaushalt vorgesehen werden. Wir bitten deshalb um eine detaillierte Auflistung, wie vor angegeben.

Mit besten Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreistag vom: 22. Juni 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg 29.5.2019

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9
35392 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 102/1/2019

Gießen, 19.05.2019

Bauliche Maßnahmen aufgrund des neuen Schulentwicklungsplans

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu nehmen:

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Prioritäten-Liste zu erstellen, aus der hervorgeht, welche baulichen Maßnahmen, die nicht durch KIP II gefördert werden, – getrennt nach Ganztagsbereich und Klassenraum – aufgrund des neuen Schulentwicklungsplans zu welcher Zeit durchgeführt werden sollen.

Begründung:

Der Schulentwicklungsplan hat durch die positiven Schülerentwicklungszahlen aufgezeigt, dass auf den Schulträger große Herausforderungen zukommen. Diese erfordern eine kluge und strategische Planung der baulichen Maßnahmen, die der Landkreis Gießen als Schulträger durchzuführen hat. Die durch eine abgestimmte Prioritätenliste geschaffene Transparenz gegenüber den Schulen und den politischen Gremien, würde zu mehr Planungssicherheit verbesserter Kommunikation und zu Akzeptanz führen.

Weitere Begründung erfolgt ggfs. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

Beschluss des Kreistag vom: 24. Juni 2019.
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

eg 29.5.2019

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9
35392 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 1025/2019

Gießen, 27.05.2019

Berichtsantrag zum inklusiven Schulbündnis

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden **Berichtsantrag** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu nehmen:

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, einen Bericht zur Umsetzung und zum aktuellen Stand der beiden inklusiven Schulbündnisse im Landkreis Gießen zu erstellen und im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport zu geben.

Begründung:

Die inklusiven Schulbündnisse sind 2016/17 gestartet, so dass erste Ergebnisse vorliegen müssen. Dieser Bericht ist aus unserer Sicht notwendig, um Transparenz der Arbeit für den Ausschuss herzustellen. Dies auch unter dem Aspekt der Schulentwicklungsplanung, die angibt, dass inklusiver Unterricht für alle Kinder mit Handicaps, mit einigen Ausnahmen, an allen Schulen des Kreises angeboten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom: 24. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

17.10.2018

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 0793/2018
Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Gießen, 17.10.2018

Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu setzen:

Der vom Ärztenetz Gießen (ÄnGie e.V.) geschaffene Weiterbildungsverbund zur Förderung der Ausbildung von Fachärzten/-innen für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen wird jährlich mit einer Summe von 50.000 Euro bezuschusst.
Mit dieser Summe werden die im Landkreis befindlichen Kliniken bei der Weiterbildung der Fachärzte/-innen für Allgemeinmedizin durch Schaffung zusätzlicher Stellenanteile im Stellenplan gefördert.

Begründung:

Im Landkreis Gießen zeichnet sich entsprechend dem deutschlandweiten Trend in wenigen Jahren ein erheblicher Mangel in der allgemeinärztlichen Versorgung, insbesondere auf dem Land, ab. In den nächsten acht Jahren erreichen 70% der Hausärzte das Rentenalter und Landarztpraxen werden aufgegeben, falls sich

keine Nachfolger finden. Es ist daher erforderlich, dass auch die politischen Gremien im Landkreis daran arbeiten, einer mangelhaften Versorgung entgegen zu wirken.

Das Ärztenetz Gießen e.V. hat einen Weiterbildungsverbund zur Förderung der Ausbildung von Fachärzten/-innen für Allgemeinmedizin gegründet. Die Facharztweiterbildung findet anteilig in Praxen und Kliniken statt. Durch die klinischen Ausbildungsphasen in verschiedenen Disziplinen soll es den zukünftigen Hausärzten ermöglicht werden, ein breites Grundlagenwissen, beispielsweise auch in der Gynäkologie oder Chirurgie, zu erlangen.

In den niedergelassenen Praxen wird die Weiterbildung durch die kassenärztliche Vereinigung Hessen finanziell im Wesentlichen getragen. Die klinische Ausbildung wird den Kliniken zu etwa 50% durch die deutsche Krankenhausgesellschaft erstattet. Dennoch haben viele Kliniken ein geringes Interesse an der Ausbildung von Allgemeinmedizinern/-innen, da diese ausbildungsbedingt oftmals nur für eine begrenzte Dauer in den jeweiligen klinischen Fachabteilungen tätig sind.

Um den zukünftigen Bedarf an Allgemeinmedizinern/-innen decken zu können, ist eine massive Aufstockung der klinischen Weiterbildungsstellen erforderlich. Dies wird nur mit anteiliger Übernahme der den Ausbildungskliniken zusätzlich entstehenden Personalkosten durch öffentliche Haushalte gelingen. Damit folgt der Landkreis Gießen dem Beispiel anderer Landkreise in Hessen, zum Beispiel dem Landkreis Vogelsberg.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom: 12.11.2018

Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

~~Zur Beglaubigung~~

Beschluss des Kreistags vom: 24. Juni 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 12.11.2018 **Vorsitz: Karl-Heinz Funck**

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die CDU-Fraktion im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 7. November 2018 ihren Antrag 0793/2018 (zur finanziellen Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen) zurück gestellt hat, weil der hauptamtliche Kreisbeigeordnete Hans-Peter-Stock für Frühjahr 2019 die Vorlage eines Gesamtkonzeptes ankündigte, in dem auch der Antragsgegenstand behandelt wird. Der Antrag soll weiter im Geschäftsgang des Kreistages bleiben, der Tagesordnungspunkt 13 könne aber heute abgesetzt werden.

(...)

Verteiler:
ST91

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 14.11.2018
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

N. Fritz
Nicole Fritz

Eg 20.5.2019

Freie Demokraten
FDP

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Unterstadt 9 · 35423 Lich

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1007/2019

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Gießen, 16. Mai 2019

FDP Kreistagsfraktion
Gießen
Unterstadt 9
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
harald.scherer@gmx.de

Dennis Pucher
stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denk-strukturen.de

Wolfgang Greilich
Kreistagsabgeordneter

Cornelia Maykemper
Kreistagsabgeordnete

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funk,

bitte geben Sie den folgenden Antrag der FDP-Fraktion in den Geschäftsgang des Kreistages:

Betr.: Verweigerung eines verbesserten Versicherungsschutzes für unverheiratete Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten bei tödlichen Unfallereignissen durch den Hessischen Sozialminister

Vorbemerkung:
Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren stehen tagtäglich mit ihrer Gesundheit für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein. In Hessen sind sie im Jahr bei rund 70.000 Einsätzen für die Sicherheit unterwegs. Dafür verdienen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Respekt, Anerkennung und Wertschätzung. Leider hat sich jetzt gezeigt, dass Lebenspartner/innen unverheirateter Feuerwehrleute im Falle eines Unfalls im Einsatz nicht versichert sind. Diese Absicherungslücke entspricht heute nicht mehr der Lebenswirklichkeit und ist den Feuerwehrleuten nicht zu vermitteln. Zudem sind dauerhaft Schwerstverletzte inflationsbedingt sukzessive schlechter gestellt, weil die notwendige Indexierung fehlt. Entsprechende Regelungen sollten jetzt über eine sogenannte Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen erreicht werden. Das hessische Sozialministerium verweigert jedoch einen solchen verbesserten Versicherungsschutz bei tödlichen Unfällen und für dauerhaft Schwerstverletzte. Begründet wurde die Ablehnung durch den für die Unfallkasse zuständigen hessischen Sozialminister Kai Klose (Grüne) mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Auch die in der Zwischenzeit seitens der Landesregierung angekündigte Bundesratsinitiative, mit der eine Lösung des Problems auf Bundesebene gefunden werden soll, löst das Problem für die Feuerwehrkameradinnen und –kameraden nicht, da nicht ansatzweise erkennbar ist, ob diese Initiative Erfolg haben wird und wann es zu entsprechenden Ergebnissen kommt. Genauso wenig hilft ein seitens des Innenministeriums angekündigter Erlass, mit dem eine Übergangslösung für Härtefälle gefunden

Freie Demokraten
FDP

werden soll. Auch damit bestünde weiter kein Rechtsanspruch auf eine Leistung für die Lebenspartner/innen. Eine in der Zwischenzeit nachgeschobene Begründung für die Ablehnung mit Hinweis auf die rechtlichen Situation ist nicht nachvollziehbar und erweist sich als Schutzbehauptung des unwilligen Sozialministers: Im Bundesland Niedersachsen, in dem die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, ist eine entsprechende Genehmigung durch das Land erfolgt. Es geht also, wenn man nur will!

Deshalb möge der Kreistag beschließen:

Der Landkreis Gießen unterstützt das Anliegen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Unfallkasse Hessen. Er fordert:

1. Die Landesregierung soll unverzüglich einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigungszahlung für Lebenspartner/innen von bei Einsätzen zu Tode gekommenen unverheirateten Feuerwehrleuten in angemessener Höhe schaffen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Anpassung in Form der Indexierung von Zahlungen für Schwerstverletzte und für Lebenspartner/innen von im Einsatz tödlich verunglückten freiwilligen Feuerwehrleuten zu schaffen. Auch auf diese Leistung soll ein Rechtsanspruch bestehen.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle in der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse beschriebenen Leistungen direkt zu übernehmen und dies verwaltungstechnisch sofort umzusetzen, sofern sie die Mehrleistungssatzung der Unfallkasse weiterhin nicht genehmigt.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, zu erklären, aus welchen Gründen „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit" für die Begründung der Ablehnung der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse herangezogen wurden.

Begründung:

Die Landesregierung muss im Interesse der Einsatzkräfte der Feuerwehren die von ihr getroffene Entscheidung korrigieren. Durch eine unverzügliche Lösung soll sichergestellt werden, dass Entschädigungsmöglichkeiten für Lebenspartner/innen von im Einsatz tödlich verunglückten oder schwerstverletzten freiwilligen Feuerwehrleuten bestehen. Der seitens des Innenministeriums angekündigte Erlass lässt bereits in seinem Entwurf im Unklaren, wie der Ablauf einer Einmalzahlung und das Beantragungsverfahren diesbezüglich ausgestaltet werden soll, mithin, ob

Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Kreistag des Landkreises Gießen
Vorsitzender: Harald Scherer
Geschäftsstelle: Unterstadt 9, 35423 Lich
Tel.: 06404 65959 1, Fax.: 06404 696982 6, E-Mail: kruft@fdp-giessen.de, Internet: www.fdp-giessen.de

Freie Demokraten
FDP

tatsächlich ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht. Darüber hinaus sind die im Erlassentwurf in Aussicht gestellten etwaigen Zahlungen niedriger, als die von der Unfallkasse Hessen vorgesehenen Leistungen.

Neben der einmaligen Unfallentschädigung ist eine Indexierung der Leistungen für dauerhaft Schwerstverletzte und für die Lebenspartner/innen der tödlich verunglückten Feuerwehrleute vonnöten. Bezüglich der Frage der Indexierung für Verstorbene oder dauerhaft Schwerstverletzte wurde von der Landesregierung keine Aussage getroffen. Ohne Indexierung der Leistung für dauerhaft Schwerstverletzte folgt im Laufe der Jahre ein enormer Kaufkraftverlust, da die Leistungen nicht an die Inflation angepasst werden und somit im Wert massiv verlieren.

Die Begründung der Ablehnung der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist inakzeptabel. Bei einem kalkulierten Aufwand von jährlich 37.500 Euro und einer Zahl von rund 72.000 Einsatzkräften ist es schlicht respektlos, eine Einsparung von nicht einmal 50 Cent pro Einsatzkraft und Jahr mit Sparsamkeitsargumenten zu begründen.

(Wolfgang Greilich)
für die FDP-Fraktion

Beschluss des Kreistags vom: 24. Juni 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Kreistag des Landkreises Gießen
Vorsitzender: Harald Scherer
Geschäftsstelle: Unterstadt 9, 35423 Lich
Tel.: 06404 65959 1, Fax.: 06404 696982 6, E-Mail: kruft@fdp-giessen.de, Internet: www.fdp-giessen.de

Ag 29.5.19

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 10241/2019
Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 29. Mai 2019

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2019:
»Resolution gegen die Verlagerung der Finanzaufsicht zu den Regierungspräsidien«

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet Sie, in der Kreistagssitzung am 24. Juni 2019 folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Die hessische Landesregierung wird aufgefordert, von ihren Plänen abzusehen, die Finanzaufsicht weg von den Landkreisen, hin zu den Regierungspräsidien, zu verlagern.

Begründung:

Die von der Hessischen Landesregierung geplante Verlagerung der Finanzaufsicht von den Landkreisen hin zu den Regierungspräsidien ist ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. In der Vergangenheit hat sich die Finanzaufsicht durch die hessischen Landkreise bewährt. Es besteht daher keine Veranlassung, dies zu ändern.

Fraktionsvorsitz.: Karl Heinz Reitz - Stellvertreter.: Thomas Wollmann, Ulrich Salz - Geschäftsführer: Manfred Abendroth
Bankverbindung: IBAN: DE30 5136 1021 0000 3710 33 - Volksbank Heuchelheim e.G

Den individuellen Bedürfnissen der Kommunen kann und wird beim derzeitigen Verfahren passgenauer Rechnung getragen. Es bleibt zu befürchten, dass, sollte die Finanzaufsicht den Kreisen entzogen werden, ausschließlich anhand vereinheitlichter Kennzahlen der Regierungspräsidien entschieden wird.

Die kommunale Selbstverwaltung regelt klar eine solidarische Verantwortung der »kommunalen Familie«. Hierzu zählt auch die Finanzhoheit.

Auch das Prinzip der Subsidiarität wird durch die geplante Maßnahme in Frage gestellt.

Wir bitten, diesen Antrag auch im betroffenen Haupt- und Finanzausschuss des Kreistages zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistags vom 24. Jan. 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Fraktionsvorsitz.: Karl Heinz Reitz - Stellvertreter.: Thomas Wollmann, Ulrich Salz - Geschäftsführer: Manfred Abendroth
Bankverbindung: IBAN: DE30 5136 1021 0000 3710 33 - Volksbank Heuchelheim e.G

Sg per E-Mail am 2.6.2019
20 57 Uhr

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

An den
Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen

Telefon: 0641/41056
E-Mail: info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 1027/2019

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Gießen, 01.06.2019

„Bedarfsermittlung nach dem BTHG"

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag und bittet um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, in Gesprächen mit den im Landkreis Gießen tätigen Leistungserbringern und dem LWV ein Konzept zur sozialräumlichen Ausrichtung der Eingliederungshilfe zu entwickeln. Ziel ist, die Zugänge und Übergänge zu Angeboten für Menschen mit Behinderung niederschwellig und barrierefrei zu ermöglichen und die Nutzung sozialräumlicher Ressourcen zu erschließen.
Dazu sollen die Leistungserbringer verbindlich zusammenarbeiten, sich im Sozialraum untereinander, mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und anderen sozialen Beratungsstellen vernetzen und gegebenenfalls weiterentwickeln.
Angestrebt werden soll eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und den Leistungsträgern Landkreis und LWV. Genutzt werden sollen Erfahrung, Kompetenz und Ressourcen der Leistungserbringer bei der jetzt erforderlichen Umsetzung des BTHG vor Ort. Diese Unterstützung könnte insbesondere erfolgen bei

- Beratung von Menschen mit Behinderung (§ 106 BTHG)
- Bedarfsermittlung (§§ 117 ff BTHG)
- Entwicklung und Steuerung im lokalen Sozialraum (§ 96 Abs. 3 BTHG und § 5 Abs. 3 HAG/SGB IX)

Dabei sollten die Leistungserbringer ihre Mitwirkung bei Beratung und Bedarfsermittlung leistungserbringerübergreifend und unabhängig organisieren.

Begründung:

Das BTHG stellt den Landkreis Gießen vor Herausforderungen, um mit neuen und veränderten Strukturen das Ziel einer verbesserten Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu erreichen. Insbesondere bei der Bedarfsermittlung ist mit erheblichem Zeitbedarf und damit auch Personal- und Kostenaufwand zu rechnen. Hier kann es sinnvoll sein, auf die zumindest andernorts bestehende Bereitschaft von Leistungserbringern zurückzugreifen, sich zu vernetzen und den Leistungsträgern ihre Unterstützung anzubieten.
Modelle einer solchen vertieften und verbindlichen Kooperation aller Beteiligten, um eine sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe erreichen zu können, hat z.B. Prof. Dr. Wolfgang Hinte (bis 2015 Leiter des Instituts für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB) an der Gesamthochschule Essen), entwickelt und auch im Landkreis Nordfriesland umgesetzt. Auch die Sozialverwaltung der freien Hansestadt Hamburg hat Teile seiner Ideen umgesetzt. Auch in einigen Landkreisen in Nordhessen (Modellregion PERSEH) gibt es ebenfalls bereits gelebte, verbindliche Kooperation der Leistungserbringer untereinander, auf die Kreis und LWV bei der Umsetzung des BTHG vor Ort zurückgreifen können. Auch in der Großstadt Frankfurt mit einer extrem großen Anzahl der unterschiedlichsten Leistungserbringer planen diese, sich zu vernetzen und den Leistungsträgern ihre Unterstützung anzubieten.
Wir regen deshalb an, zu Behandlung unseres Antrags kompetente Referenten in den Ausschuss einzuladen.
Der Landkreis Gießen sollte alle verfügbaren Erfahrungen andernorts nutzen, um daraus für die Umsetzung des BTHG hier Anregungen zu gewinnen. Alles, was bei der Umsetzung nicht gelingt, wird sonst auf dem Rücken der Menschen mit Behinderung ausgetragen.

Mit besten Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreisausschusses vom: 24. Jan. 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung